

Einladung zur 27. Sitzung

des Studierendenparlaments der Universität Münster



Präsidium des 61. Studierendenparlaments

Liebes Mitglied des Studierendenparlaments,

Till Zeyn (Präsident)
Marie Hullmann (Stv. Präsidentin)
Niklas Ausborn (Stv. Präsident)

hiermit lade ich Dich zur 27. Sitzung des 61. Studierendenparlaments ein. Sie findet als ordentliche Sitzung am 24. Juni 2019 um 18 Uhr c.t. im S8 (Schlossplatz 2, 48149 Münster) statt.

c/o AStA Uni Münster
Schlossplatz 1
48149 Münster

Ich schlage folgende Tagesordnung vor:

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

- TOP 1** Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Annahme von Dringlichkeitsanträgen
- TOP 3** Feststellung der Tagesordnung
- TOP 4** Berichte aus den Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 5** Berichte aus dem AStA
- TOP 6** Weitere Berichte
- TOP 7** Besprechung von Protokollen
- TOP 8** Umbesetzung von Ausschüssen und Kommissionen
- TOP 9** 3. Lesung zur Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung
- TOP 10** Anträge aus dem Vergabeausschuss
- TOP 11** Anträge aus dem Haushaltsausschuss

Montag, 17. Juni 2019

Mit freundlichen Grüßen

Till Zeyn
Präsident des 61. Studierendenparlaments

Münster, 4. Mai 2019

ANTRAG ZUR SENKUNG DES SEMESTERBEITRAGS

Liebe Parlamentarier*innen,

hiermit beantrage ich als Mitglied der Studierendenschaft der Universität Münster gemäß § 4 Absatz 1 der aktuell gültigen Satzung, dass ihr Folgendes beschließt:

Das Studierendenparlament beschließt die in der Anlage II aufgeführte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung.

Der AStA zahlt seinen ehrenamtlichen Referent*innen eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß dem Haushaltsplan. Dabei vertritt der AStA die Auffassung, dass für diese Zahlungen keine Abgaben an die Sozialkassen, insbesondere die Deutsche Rentenversicherung, zu zahlen sind und hat dies in der Vergangenheit (bis einschließlich 2017) auch nicht getan. Bei verschiedenen Betriebsprüfungen, zuletzt für die Jahre 2014 bis 2017, stellte eben diese per Bescheid eine Versicherungspflicht fest und setzte entsprechende Nachzahlungen fest. Der AStA hat die Zahlungen geleistet, widerspricht diesen Bescheiden und lässt dies aktuell vor dem Landessozialgericht in Essen prüfen. Seit dem Jahr 2018 wurde nach dem erstinstanzlichen Urteil (welches im Sinne der Deutschen Rentenversicherung ausfiel) das Verfahren umgestellt, Referent*innen konsequent bei den Sozialkassen gemeldet und die Beiträge monatlich abgeführt. Entsprechend werden Betriebsprüfungen hier keine weiteren Nachzahlungen veranschlagen können. Alle Nachzahlungen wurden geleistet oder können in genauer Höhe beziffert werden.

Daher besteht keine Notwendigkeit mehr für die Rückstellung in Höhe von 187.670,49€, die für weitere Forderungen der Deutschen Rentenversicherung gebildet wurde. Es ist daher an der Zeit, dieses Geld den Studierenden in Form einer Senkung des Semesterbeitrags zurück zu geben. An der Stelle sei erwähnt, dass weiterhin ab dem Haushaltsjahr 2020 jedes Jahr im allgemeinen Haushalt 40.000€ eingespart werden, die bisher für solche Forderungen zurückgestellt wurden.

Die konkreten Zahlen ergeben sich aus den Aufstellungen der Anlage I.

Viele Grüße,

Finn

ANLAGE I: RECHNUNGEN

Höhe der Rücklage	187.670,49€
- Anteil zur Zahlung der letzten Forderung aus letztem Bescheid für 2014-2017 (rd. 50.000€, 40.000€ sind bereits im Haushalt eingeplant)	- 10.000€
- Kosten Buchhaltung für nötige Nachmeldungen aus letztem Bescheid	- 3.380€
Verfügbare Rahmen für Beitragssenkung	<u>174.290,49€</u>
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 10€ für das WiSe 19/20 (bei ca. 44.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 94.160€
Höhe der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2019	<u>80.130,49€</u>
Geplante Erhöhung der Rücklage im Haushaltsjahr 2020	+ 40.000€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 10,50€ für das SoSe 20 (bei ca. 41.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 67.240€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 11€ für das WiSe 20/21 (bei ca. 44.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 50.160€
Höhe der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2020	<u>2.730,49€</u>
Geplante Erhöhung der Rücklage im Haushaltsjahr 2021	+ 40.000€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 11,50€ für das SoSe 21 (bei ca. 41.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 26.240€
Durch eine Senkung des Semesterbeitrags von 12,14€ auf 11,75€ für das WiSe 21/22 (bei ca. 44.000 Studis) entstehen Mindereinnahmen von	- 17.160€
Höhe der Rücklage am Ende des Haushaltsjahres 2021	<u>-669,51€</u>

Ab dem Haushaltsjahr 2022 ermöglichen die nicht mehr benötigten 40.000€ zur Aufstockung der Rücklage einen Semesterbeitrag von 11,75€ bei ansonsten gleichbleibendem Finanzbedarfen.

ANLAGE II: Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung

Artikel 1

§ 3 der aktuell gültigen Beitragsordnung der Studierendenschaft der Uni Münster wird wie folgt geändert:

Ersetze

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 197,40€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 201,20€ im Sommersemester 2020, er beträgt 202,20€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 205,30€ ab dem Sommersemester 2021. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 12,14 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

durch

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 195,26€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 199,56€ im Sommersemester 2020, er beträgt 201,06€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 204,66€ im Sommersemester 2021, er beträgt 204,91€ ab dem Wintersemester 2021/2022. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 10€ im Wintersemester 2019/2020,
10,50€ für das Sommersemester 2020,
11€ für das Wintersemester 2020/2021,
11,50€ für das Sommersemester 2021,
11,75€ ab dem Wintersemester 2021/2022 für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt gemäß den Bestimmungen des § 47 Absatz 2 der aktuell gültigen Satzung in Kraft.

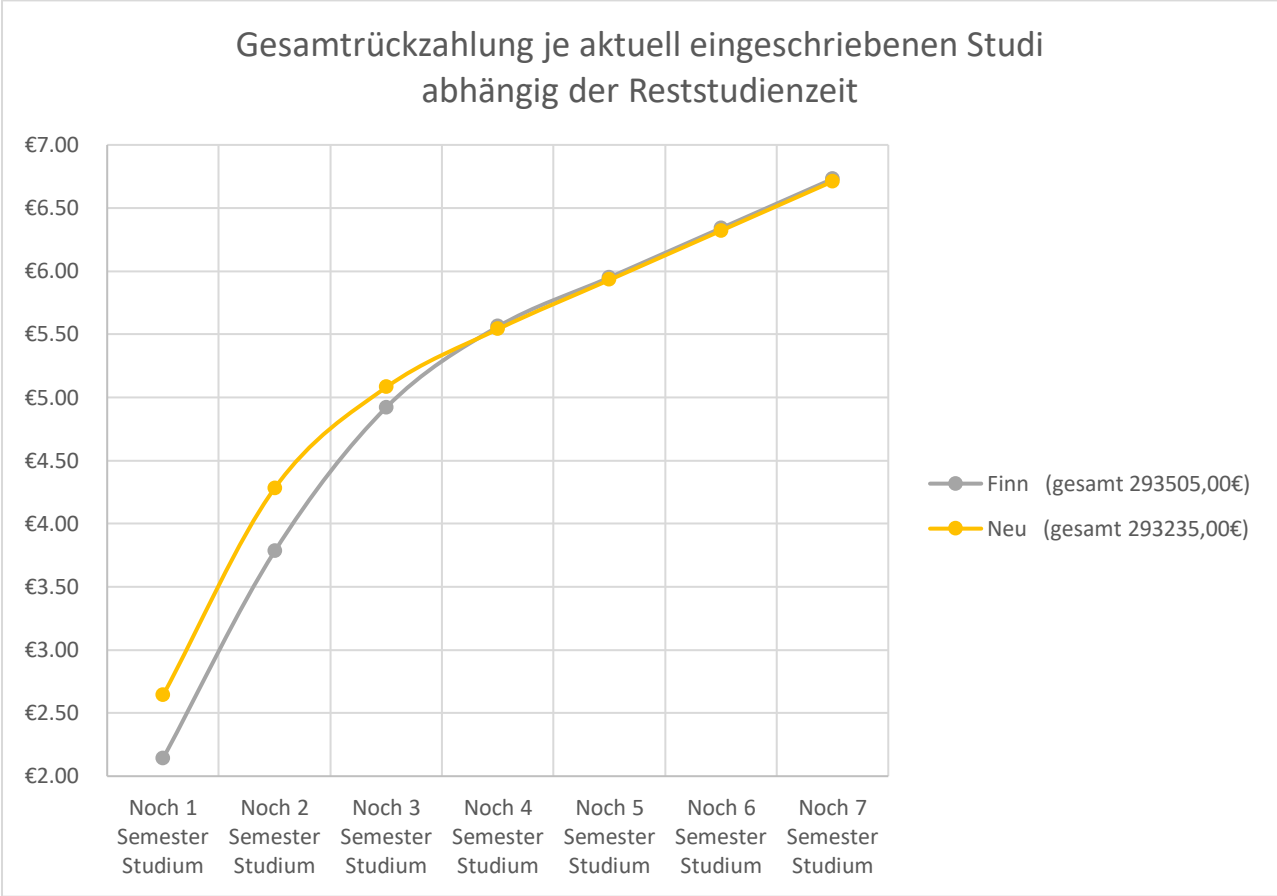
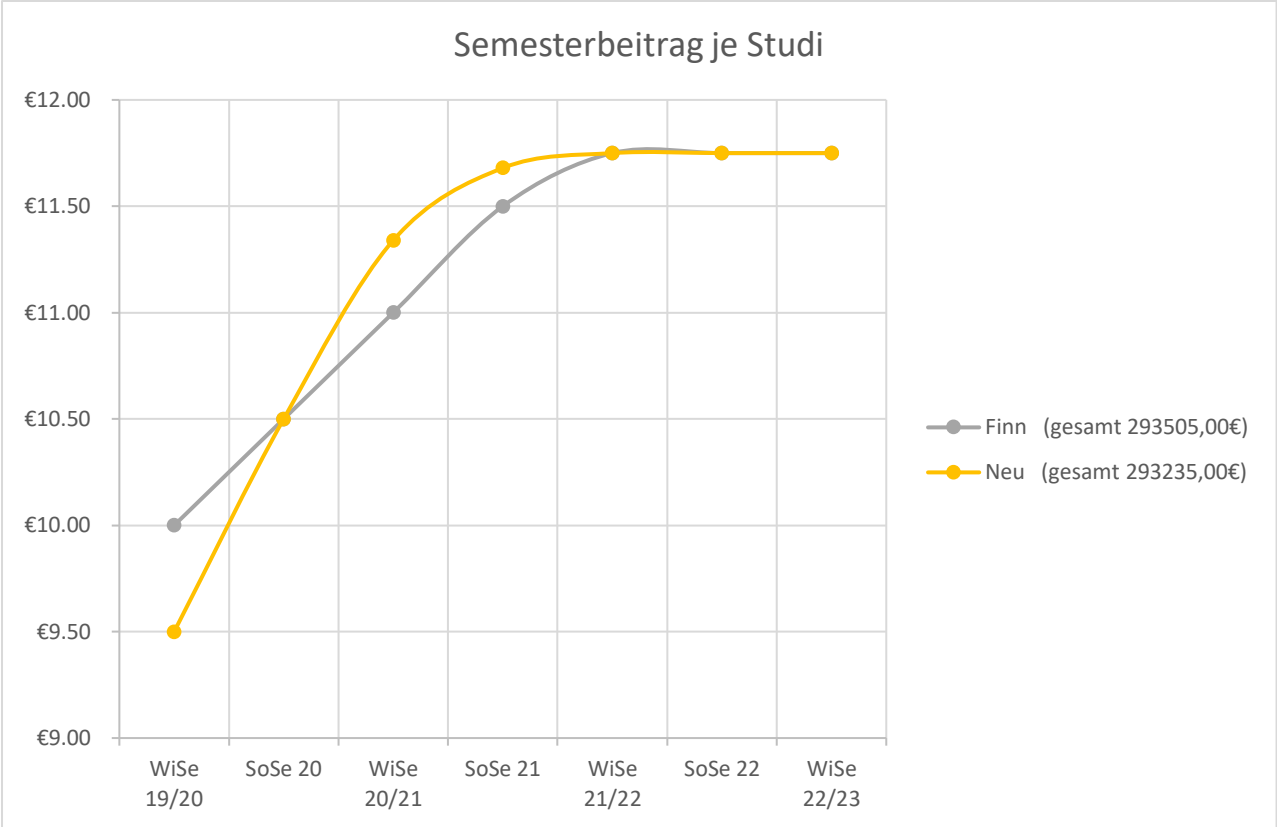
Änderungsantrag

Ändere in Finns Antrag die Zahlen wie folgt:

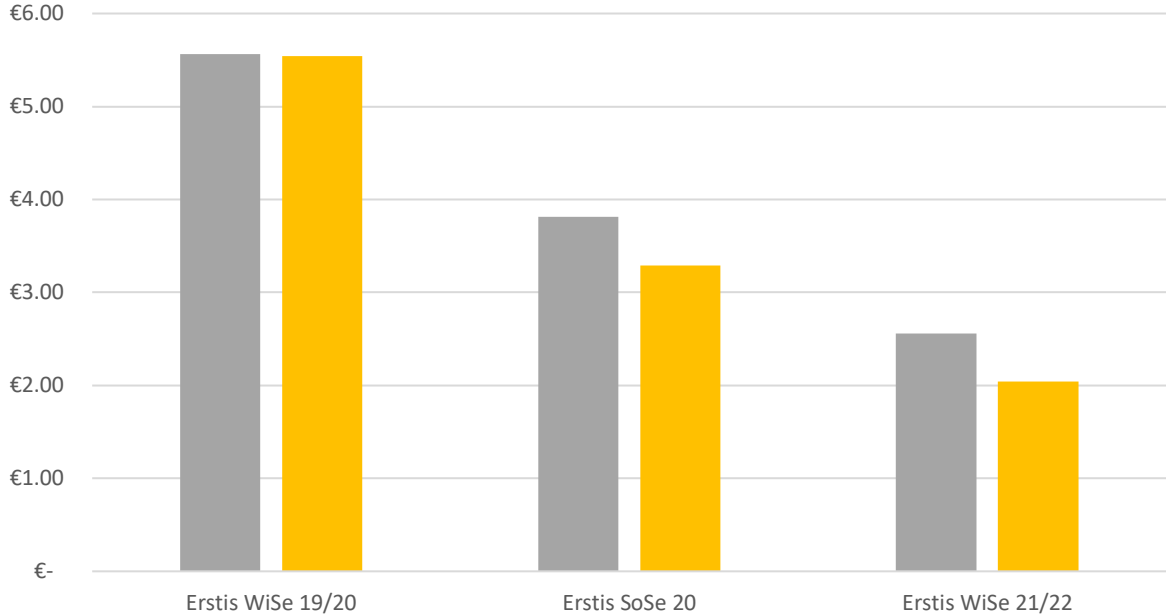
Für das Wintersemester 2019/20	9,50€
Für das Sommersemester 2020	10,50€
Für das Wintersemester 2020/21	11,34€
Für das Sommersemester 2021	11,68€
Für das Wintersemester 2021/22	11,75€
Für alle weiteren Semester	11,75€

Begründung:

Ein exponentieller Ansatz kommt den Studis mehr zugute, die das Geld eingezahlt haben. Im ersten Semester werden fast 45% der Gesamtrücklage ausgezahlt, in den ersten zwei Semestern 70%. Besonders für neu eingeschriebene Studies zeigt sich ein Unterschied.



Geschenke an neue Studis (4 Semester Studienzeit)



Änderungsantrag zum Antrag zur Änderung der Beitragsordnung

Ersetze Artikel 1 des Antrags durch:

§ 3 der aktuell gültigen Beitragsordnung der Studierendenschaft der Uni Münster wird wie folgt geändert:

Ersetze

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 197,40€ für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 201,20€ im Sommersemester 2020, er beträgt 202,20€ im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 205,30€ ab dem Sommersemester 2021. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 12,14 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

durch

„Der Beitrag beträgt 195,40€ für das Sommersemester 2019, er beträgt 197,01 € für das Wintersemester 2019/2020, er beträgt 200,81 € im Sommersemester 2020, er beträgt 201,81 € im Wintersemester 2020/2021, er beträgt 204,91 € ab dem Sommersemester 2021. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 11,75 € Beitrag für die Aufgaben der Studierendenschaft.“

Begründung: erfolgt mündlich.

Gerrit Peters